

**Gemeinsamer Bericht**  
**nach § 293a Aktiengesetz (AktG)**  
**des Vorstands der QSC AG**  
**und**  
**der Geschäftsführung der Broadnet Services GmbH**  
**über den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags**  
**vom 2. April 2008**  
**zwischen der**  
**QSC AG, Köln,**  
**- nachfolgend „QSC“ genannt -**  
**und der**  
**Broadnet Services GmbH, Hamburg,**  
**- nachfolgend „Broadnet Services“ genannt -**

**I. Allgemeines**

Der Vorstand der QSC und die Geschäftsführung der Broadnet Services erstatten hiermit über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der QSC und der Broadnet Services den nachfolgenden Bericht gemäß § 293a Aktiengesetz (AktG).

**II. Abschluss des Gewinnabführungsvertrags**

QSC hat am 2. April 2008 mit Broadnet Services einen Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „Gewinnabführungsvertrag“) unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der QSC und der Gesellschafterversammlung der Broadnet Services abgeschlossen. Folgende Gremienzustimmungen liegen vor:

- Vorstandsbeschluss der QSC vom 18. März 2008,
- Aufsichtsratsbeschluss der QSC vom 1. April 2008,

Die Gesellschafterversammlung der Broadnet Services wird dem Vertrag am 7. April 2008 in notariell beurkundeter Form zustimmen..

Der Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der QSC am 21. Mai 2008 als Unternehmensvertrag nach § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Vorstand und Aufsichtsrat der QSC werden der Hauptversammlung der QSC vorschlagen, dem Gewinnabführungsvertrag mit Broadnet Services zuzustimmen.

Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der QSC bedarf gemäß § 293 Abs. 1 S. 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals umfasst. Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der

Gewinnabführungsvertrag erst wirksam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der Broadnet Services eingetragen worden ist.

### **III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags**

#### **1. Gesellschaftsrechtliche und wirtschaftliche Situationen**

Die Broadnet Services GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 24. Februar 2006 gegründet und am 27. März 2006 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 96835 eingetragen. Das Grundkapital der Broadnet Services beträgt 25.000,00 Euro, ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Broadnet Services war eine 100%ige Beteiligung der Broadnet AG. Durch Verschmelzung der Broadnet AG auf QSC zum 31.10.2007 hat QSC diese 100%ige Beteiligung an der Broadnet Services erworben. Am 09. November 2007 wurden Herr Christof Sommerberg und Herr Dr. Clemes Plieth zu Geschäftsführern der Broadnet Services bestellt. Ihre Eintragung im Handelsregister erfolgte am 04. Dezember 2007.

Unternehmensgegenstand der Broadnet Services ist die Erbringung von Serviceleistungen und Dienstleistungen im Internet- und Telekommunikationsbereich, insbesondere durch das Angebot von Internetzugängen, Daten- und Sprachübertragungsdiensten, Funknetzbetrieben sowie die Werbung und Präsentation von Internetnutzern und die Entwicklung von Multimediaanwendungen, ferner der Erwerb von und die Beteiligung an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art sowie die Vornahme aller sonstigen hiermit unmittelbar oder mittelbar in Verbindung stehenden Geschäften. Broadnet Services bietet vorwiegend Telefoniedienstleistungen im Teilnehmernetzbetrieb (Portierungskennung D137) für Geschäftskunden an. Sie hat eine Zusammenschaltung mit der Deutschen Telekom AG an Grundeinzugsbereichen. Sie ist Lieferant der QSC und hat zur Zeit keine weiteren Endkundenbeziehungen.

Broadnet Services hat derzeit keine eigenen Mitarbeiter, sondern wickelt ihr operatives Geschäft mithilfe von Dienstleistern ab. Wichtigster Dienstleister sind dabei QSC und die Deutsche Telekom AG.

#### **2. Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags**

Durch den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ist es für QSC möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen.

Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Gewinnabführungsvertrags ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftssteuerlichen und einer gewerbesteuerlichen Organschaft. Diese ertragssteuerlichen Organschaften haben den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden können. Ohne die Organschaft könnten negative Ergebnisse der Broadnet Services nur im Wege des Verlustvortrags bei dieser zukünftig genutzt werden.

### **IV. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags**

Die wesentlichen Regelungen des Gewinnabführungsvertrags sollen im Folgenden erläutert werden.

## **1. Gewinnabführung**

Broadnet Services ist gemäß § 1 des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn entsprechend § 301 AktG an QSC abzuführen. § 301 AktG grenzt den Betrag der Gewinnabführung ein. Gemäß § 301 S. 1 AktG ist der abzuführende Gewinn der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die Einstellung von Beträgen aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) ist möglich, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung begründet ist, und QSC zustimmt. Auf Verlangen der QSC sind freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB), die während der Dauer des Vertrages gebildet werden, aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Vorvertraglich gebildete andere Gewinnrücklagen und Gewinnvorträge sowie Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob deren Bildung vor oder nach Inkrafttreten des Gewinnabführungsvertrags erfolgte) dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages verwendet werden. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres der Broadnet Services, in dem der Gewinnabführungsvertrag in Kraft tritt. Da der Gewinnabführungsvertrag mit Eintragung in dem für die Broadnet Services zuständigen Handelsregister in Kraft tritt, handelt es sich um eine Rückwirkung der Gewinnabführung zum Geschäftsjahresanfang. Der Anspruch auf Gewinnabführung wird mit Ablauf des Tages der Feststellung des Jahresabschlusses der GmbH für das betreffende Geschäftsjahr fällig und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

Hierbei handelt es sich um eine übliche Regelung im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrags.

## **2. Verlustübernahme**

QSC ist nach § 2 des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Broadnet Services entsprechend § 302 AktG auszugleichen, der nicht durch Entnahmen aus während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Gewinnabführungsvertrags. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 302 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Damit ist insbesondere auf die gesetzliche Verzicht- und Vergleichsmöglichkeit hinsichtlich des Anspruchs und auf die gesetzliche Verjährungsregelung Bezug genommen.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt auch ab Inkrafttreten des Gewinnabführungsvertrags mit Handelsregistereintragung rückwirkend ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages wird mit

Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der GmbH fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht, und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

### **3. Steuerumlage**

In § 3 des Gewinnabführungsvertrags ist eine Steuerumlage von der QSC auf Broadnet Services vorgesehen. Danach ist QSC berechtigt, für die Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer von Broadnet Services eine Umlage zu erheben. Ferner ist jeweils eine Regelung zur Berechnung der Umlage, zur Entstehung und Fälligkeit des Umlage- bzw. Erstattungsbetrags getroffen. Danach wird die Berechnung der Umlage von der QSC im Einklang mit der jeweils aktuellen Gesetzeslage und der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorgenommen. Der Umlage- bzw. Erstattungsbetrag entsteht mit Ablauf des Geschäftsjahres, zu dem er wirtschaftlich gehört, und wird nach Mitteilung der Berechnung an Broadnet Services fällig. QSC hat das Recht, bereits während des laufenden Jahres Vorauszahlungen auf den voraussichtlichen Umlagebetrag zu verlangen.

### **4. Jahresabschluss**

In § 4 des Gewinnabführungsvertrags ist eine Regelung hinsichtlich der Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses der Broadnet Services und hinsichtlich des Ausweises des entstandenen Gewinns bzw. Verlusts getroffen. Danach hat Broadnet Services den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der Gewinn bzw. der Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der QSC ausgewiesen wird. Der Jahresabschluss der Broadnet Services ist vor seiner Feststellung der QSC zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen. Ferner ist der Jahresabschluss der Broadnet Services vor dem Jahresabschluss der QSC zu erstellen und festzustellen. Im Fall der gleichen Lage der Geschäftsjahre der QSC und der Broadnet Services gilt Folgendes: Endet das Geschäftsjahr der Broadnet Services zugleich mit dem Geschäftsjahr der QSC, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Broadnet Services im Jahresüberschuss der QSC für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

### **5. Wirksamwerden und Dauer**

§ 5 des Gewinnabführungsvertrags enthält Regelung zum Wirksamwerden und der Dauer des Gewinnabführungsvertrags.

Zunächst wird in § 5 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags die gesetzliche Regelung des § 293 AktG für QSC bzw. § 293 AktG analog für die Broadnet Services wiedergegeben. Der Vertrag steht nämlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der Broadnet Services und der Zustimmung durch die Hauptversammlung der QSC.

§ 5 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrags regelt das Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags. Danach wird der Vertrag mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Broadnet Services wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Broadnet Services, in dem er im Handelsregister des Sitzes der Broadnet Services eingetragen wird. Dieser Zeitpunkt ist als Anfangszeitpunkt

definiert. Der Gewinnabführungsvertrag gilt also rückwirkend zum Beginn des Geschäftsjahres der Broadnet Services, in dem die Handelsregistereintragung geschieht. Der Vertrag ist mit Rückwirkung geschlossen, um die Vorteile der ertragsteuerlichen Organschaft bereits für das Geschäftsjahr 2008 nutzen zu können.

§ 5 Abs. 3 des Gewinnabführungsvertrags enthält eine Regelung zur Vertragsdauer und zur Kündbarkeit. Der Gewinnabführungsvertrag wird für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren fest abgeschlossen. Der Vertrag kann ordentlich erstmals nach Ablauf des fünften Zeitjahres nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Broadnet Services, für das eine körperschaftssteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft erstmals anerkannt wird, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende gekündigt werden. Die Laufzeit des Vertrags ist so gewählt, dass die steuergesetzlichen Anforderungen an eine körperschaftssteuerliche Organschaft mit Blick auf die steuerliche Mindestlaufzeit gemäß §§ 14 Abs. 1 Nr. 3, 17 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllt sind. Sofern der Gewinnabführungsvertrag nicht gekündigt wird, verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Wichtige Gründe, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind beispielhaft im Gewinnabführungsvertrag aufgeführt. Wichtige Gründe sind danach insbesondere auch solche im Sinne des § 14 Abs. 1 Ziff. 3 S. 2 KStG sowie der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der Broadnet Services. Als wichtiger Grund kann im Einzelfall insbesondere auch angesehen werden die Einbringung, Abspaltung oder Ausgliederung der Organbeteiligung durch QSC, bzw. die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Liquidation oder vergleichbare Rechtsakte der QSC oder der Broadnet Services, falls dem jeweils wesentliche Interessen der Gläubiger oder der gekündigten Partei nicht entgegenstehen. QSC ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste bis zur handelsrechtlichen Beendigung des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet.

§ 5 Abs. 4 des Gewinnabführungsvertrags enthält eine Formvorschrift zur Kündigung. Danach hat die Kündigung des Gewinnabführungsvertrags durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 5 Abs. 5 des Gewinnabführungsvertrags nimmt Bezug auf die Gläubigerschutzvorschrift des § 303 AktG. Danach hat QSC den Gläubigern der Broadnet Services gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten, wenn der Vertrag endet.

## **6. Sonstiges und Schlussbestimmungen**

Der Gewinnabführungsvertrag enthält im übrigen die üblichen Sonstigen und Schlussbestimmungen betreffend eine salvatorische Klausel, das Schriftformerfordernis für Ergänzungen und Änderungen des Vertrags und das anwendbare Recht.

## **V. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG / Prüfung des Gewinnabführungsvertrags**

In dem Gewinnabführungsvertrag war keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Broadnet Services zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der Broadnet Services nicht vorhanden sind; QSC ist an der Broadnet Services zu 100 % unmittelbar beteiligt. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen.

Da QSC unmittelbar alle Geschäftsanteile der Broadnet Services hält, bedurfte es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

Köln, den 2. April 2008



(Dr. Bernd Schlobohm)  
Vorstand  
QSC AG

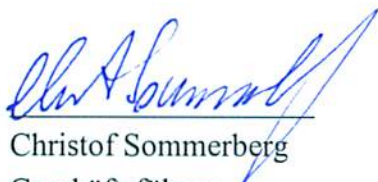


(Markus Metyas)  
Vorstand  
QSC AG



(Bernd Puschendorf)  
Vorstand  
QSC AG

Hamburg, den 2. April 2008



Christof Sommerberg  
Geschäftsführer  
Broadnet Services GmbH



Dr. Clemes Plieth  
Geschäftsführer  
Broadnet Services GmbH